

Zweckvereinbarung

zwischen

der Verbandsgemeinde Rüdesheim, vertreten durch ihren Bürgermeister

- nachstehend Verbandsgemeinde Rüdesheim genannt -,

und

der Verbandsgemeinde **Nahe-Glan (vormals Verbandsgemeinde Sobernheim)**, vertreten durch ihren Bürgermeister

- nachstehend Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** genannt -,

wird anstelle der Bildung eines Zweckverbandes eine Zweckvereinbarung über die Abwasserbeseitigung im oberen Ellerbachtal gem. §§ 12 und 13 des Zweckverbandsgesetzes vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) geschlossen.

Vorbemerkung

Für die im oberen Ellerbachtal gelegenen Gemeinden und den **Industriepark** Pferdsfeld sind Anlagen für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich um die Ortsgemeinden Allenfeld, Bockenau, Burgsponheim, Gebroth, Sponheim und Winterbach, gelegen in der Verbandsgemeinde Rüdesheim und um die Ortsgemeinden Daubach, Ippenschied, Rehbach und Winterburg sowie den **Industriepark** Pferdsfeld, gelegen in der Verbandsgemeinde **Nahe-Glan**. Das Gebiet führt die Bezeichnung "Abwassergruppe Ellerbachtal". Die Verbandsgemeinden **Nahe-Glan** und Rüdesheim werden im Interesse des Umweltschutzes die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung in der Abwassergruppe Ellerbachtal gemeinsam lösen.

Die für den Bau der dafür notwendigen Anlagen und deren Finanzierung erforderliche Zweckvereinbarung wurde im Juli 1992 geschlossen.

Der Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Anlagen sowie die Aufbringung der Kosten hierfür erfolgen auf der Grundlage dieser Zweckvereinbarung.

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan überträgt der Verbandsgemeinde Rüdesheim die Aufgabe der Sammlung und Reinigung von Abwasser aus der Verbandsgemeinde Nahe-Glan nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim übernimmt diese Aufgabe.

(2) Die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Verbandsgemeinde Nahe-Glan vereinbaren in den folgenden Bestimmungen die Benutzung und Erneuerung der durch die Verbandsgemeinde Rüdesheim errichteten gemeinschaftlichen Anlagen (wie definiert in § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung vom Juli 1992) zur schadlosen Beseitigung der Abwässer der Ortsgemeinden im oberen Ellerbachtal sowie des Industriepark Pferdsfeld.

(3) Dieser Vereinbarung liegen die Planungen des Ingenieur-Büros Paul & Scheidel, Bad Kreuznach, vom Juli 1988 — Verbindungssammler und Entlastungsanlagen, Teil I - und des Ingenieur-Büros IBU, Dipl. Ing. Reinhold Lenhard GmbH, Bad Kreuznach, vom Februar 1992 - Gruppenkläranlage, Teil II - zugrunde.

§ 2

Allgemeine Regeln über die laufende Benutzung der Anlagen

(1) Die Verbandsgemeinde Rüdesheim verpflichtet sich, die gemeinschaftlichen Abwasserbeseitigungsanlagen so zu betreiben und zu unterhalten, dass die von den Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Nahe-Glan sowie des Industriepark Pferdsfeld (Anschlusswert: 1.000 EW) zugeführten Abwässer gemäß den in den behördlichen Bescheiden enthaltenen Auflagen und Bedingungen gereinigt werden.

(2) Die Verbandsgemeinde Nahe-Glan verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die aus ihrem Gebiet zugeführten Abwässer der Auslegungsart und dem Auslegungsgrad der Abwasseranlagen entsprechen. Insbesondere dürfen nur solche Abwässer eingeleitet werden, die den Grenzwerten des jeweils gültigen Satzungsmusters des Gemeinde- und Städtebundes über den Anschluss und die Benutzung öffentlicher Abwassereinrichtungen entsprechen.

(3) Soweit es für eine vorschriftsmäßige Abwasserreinigung erforderlich ist, kann jeder Vertragspartner Abwasseruntersuchungen auch im Gebiet des anderen Vertragspartners durchführen lassen und die notwendigen Einrichtungen und Maßnahmen zur Durchführung der Untersuchungen und zur Behebung festgestellter Mängel fordern. Die Kosten der Untersuchung trägt derjenige Vertragspartner, in dessen Abwässer Mängel festgestellt werden. Ist die Feststellung nicht möglich, gelten sie als laufende Kosten der Abwasserreinigung.

(4) Beide Partner haben das Recht, die Ermittlung und deren Ergebnis zu überprüfen.

§ 3 Kostendeckungs- und Finanzierungsgrundsätze

(1) Die Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** beteiligt sich an den Kosten, die der Verbandsgemeinde Rüdesheim für die Beseitigung der aus der Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** zugeführten Abwässer an den gemeinschaftlichen Anlagen entstehen, durch Beiträge zu den laufenden Kosten (§ 4) und zu den Investitionen (§ 5). Zum Begriff der "gemeinschaftlichen Anlagen" wird auf § 3 Abs. 2 der Zweckvereinbarung vom Juli 1992 Bezug genommen.

(2) Für die Abgrenzung zwischen laufenden Kosten und Investitionen und deren Ermittlung gelten die jeweils bestehenden einschlägigen Vorschriften des Gemeindefinanzrechts und ergänzend die in der Betriebswirtschaftslehre entwickelten Grundsätze. Laufende Kosten und Investitionsausgaben, die im alleinigen Interesse eines Vertragspartners begründet sind, werden diesem allein zugerechnet.

§ 4 Laufende Kostenbeteiligung

(1) Die Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** beteiligt sich an den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten der gemeinschaftlichen Anlagen. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim wird zum Zwecke der Berechnung der Kostenbeteiligung die Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten für die gemeinschaftlichen Anlagen gesondert erfassen.

(2) Zu den Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten im Sinne von Abs. 1 zählen insbesondere:

- Personalkosten (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben),
- Kosten der Elektro-Energie,
- Kosten für Abtransport und Deponie von Rechengut und Sand,
- Kosten für Fällungsmittel zur Schlammfällung sowie für Abtransport und Deponie bzw. landwirtschaftliche Verwertung des Klärschlammes,
- Sonstige Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten,
- Abwasserabgaben und sonstige Gebühren der von den Vertragspartnern gemeinsam genutzten Anlagen.

(3) Zur Ermittlung der auf die Vertragsparteien entfallenden laufenden Betriebs-, Verwaltungs- und Unterhaltungskosten einschließlich der Abwasserabgaben werden diese Kosten jeweils für ein Wirtschaftsjahr zunächst auf alle Kostenstellen verteilt. Die den Kostenstellen

zugeordneten Kosten sind in fixe und variable Kosten aufzuteilen. Fixe und variable Kosten sind sodann nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen auf die Kostenträger Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

(4) Die nach Absatz 3 ermittelten fixen Kosten werden für die Schmutzwasserbeseitigung wie folgt auf die Vertragsparteien verteilt:

für die Kostenstellen

- mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage,
- Leitungen für Mischwasser,
- Pumpanlagen

entsprechend dem für jede Vertragspartei laut genehmigter Planung vorgesehenen Trockenwetterzufluss und für die Kostenstelle

- biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung

entsprechend der für jede Vertragspartei laut genehmigter Planung vorgesehenen Einwohner und Einwohnerwerte (E + EW).

(5) Die variablen Kosten der Schmutzwasserbeseitigung werden auf die Vertragsparteien für die Kostenstellen

- mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage,
- Leitungen für Mischwasser
- Pumpanlagen

nach den den Entgeltsschuldnern der Vertragsparteien jährlich berechneten gewichteten Schmutzwassermengen und für die Kostenstellen

- biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung

nach den von den Entgeltsschuldnern der Vertragsparteien jährlich im Jahresdurchschnitt eingeleiteten E + EW verteilt.

(6) Die fixen und variablen Kosten der Oberflächenwasserbeseitigung aller Kostenstellen werden auf die Vertragsparteien entsprechend der Grundstücksflächen (Abflussflächen) verteilt, die in dem maßgebenden Wirtschaftsjahr beitragspflichtig sind und im Einzugsbereich der Kläranlage Ellerbachtal liegen.

(7) Die Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** leistet zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Abschlagszahlungen mit je einem Viertel des Beitrages, der sich aus der letzten Abrechnung ergibt. Sind wesentliche Kostenveränderungen mit Wirkung für die nächste Abrechnungsperiode zu erwarten, kann die Verbandsgemeinde Rüdesheim die

Abschlagszahlungen an die zu erwartenden Veränderungen anpassen. Die Verbandsgemeinde Rüdesheim errechnet den Kostenbeitrag der Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** für jedes Wirtschaftsjahr bis zum 30.06. des folgenden Jahres und teilt der Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** die Höhe des Jahresbeitrages schriftlich mit. Restbeträge, die sich als Differenz zwischen der Abrechnung und den Abschlagszahlungen ergeben, sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung fällig. Werden diese Termine und Fristen nicht eingehalten, sind Verzugszinsen in Höhe von 2 v.H. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verwirkt.

(8) Die Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** kann durch einen Beauftragten nach vorheriger Anmeldung die für die Berechnung der Kostenerstattungsbeträge maßgeblichen Daten, Nachweise und Abrechnungsunterlagen bei der Verbandsgemeinde Rüdesheim einsehen lassen und nähere Auskünfte dazu verlangen.

§ 5

Erneuerungs-, Verbesserungs- und Erweiterungsinvestitionen

(1) An den Kosten von Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen der gemeinschaftlichen Anlagen beteiligt sich die Verbandsgemeinde **Nahe Glan** auf der Grundlage des § 4 der im Juli 1992 geschlossenen Zweckvereinbarung.

Folgekosten aus den Erneuerungs- und Verbesserungsinvestitionen werden gemäß § 4 dieser Zweckvereinbarung verteilt.

(2) Erweiterungsinvestitionen und die Kostenverteilung unter den Vertragsparteien bleiben dem Abschluss einer besonderen Vereinbarung vorbehalten.

§ 6

Abstimmung zukünftiger Entscheidungen

Die Verbandsgemeinde Rüdesheim und die Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** werden wesentliche Fragen gemeinsamer Interessen nur im Einvernehmen entscheiden. Wesentliche Fragen gemeinsamer Interessen sind insbesondere:

1. Änderungen an den Abwasseranlagen oder an dem in der Kläranlage ausgeübten Verfahren; ausgenommen sind Änderungen, die lediglich von der Verbandsgemeinde Rüdesheim zu tragende zusätzliche Investition erfordern oder keinen Einfluss auf die Höhe der Betriebs- und Unterhaltungskosten haben;
2. Betrieb der Abwasserbeseitigung in anderer Rechtsform;
3. Anschlüsse Dritter an die Abwasseranlage und die daraus folgende Kostenverteilung;

4. Rechtsfragen die im Zusammenhang mit dem Betrieb dieser Abwasseranlage auftreten.

§ 7 Leistungsstörungen und Haftungsvorschriften

(1) Jeder Vertragspartner haftet für Schäden und Nachteile, die dem anderen Vertragspartner infolge mangelhafter Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen.

Bei Betriebsstörungen oder außer Betrieb setzen von Abwasserbeseitigungsanlagen sowie beim Auftreten von Mängeln oder Schäden, welche durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze hervorgerufen werden, hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadenersatz.

(2) Die Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** hat die Verbandsgemeinde Rüdesheim von Ersatzansprüchen Dritter für die Schäden freizustellen, die sie zu vertreten hat oder die im Falle der Gefährdungshaftung in ihren Risikobereich fallen.

Entsprechendes gilt, wenn Dritte Ansprüche gegen die Verbandsgemeinde **Nahe-Glan** geltend machen.

§ 8 Ergänzende Vorschriften und Schiedsklausel

(1) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten aus dieser Vereinbarung haben die Parteien zunächst im Verhandlungswege ggf. unter Hinzuziehung von Sachverständigen, zu versuchen, sich zu einigen.

(3) Soweit auf diesem Wege keine Einigung zustande kommt, findet ein Schiedsverfahren vor einem Ausschuss statt, dem je zwei Vertreter der beiden Parteien, ein Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes und eine in Kostenrechnungen erfahrene neutrale Person angehören. Wenn sich die Parteien auf die zuletzt genannte Person nicht einigen können, wird die WIBERA dafür benannt.

Die Entscheidung des Schiedsausschusses ist für beide Parteien verbindlich.

(4) Etwaige Kosten des Schiedsverfahrens tragen die Parteien nach dem Verhältnis, in dem sie unterliegen. Ist kein bestimmter Betrag strittig, entscheidet der Schiedsausschuss auch über diese Kosten.

§ 9 Wirksamkeitsklausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden.

(2) Die Vertragsparteien haben sich so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die unwirksame oder nichtige Bestimmung unverzüglich behoben wird.

(3) Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die nichtige oder unwirksame Bestimmung gekannt hätten.

§ 10 Dauer des Vertragsverhältnisses und Vertragsänderungen

(1) Diese Vereinbarung kann nur im gegenseitigen Einvernehmen gelöst werden.

(2) Soweit zur Durchführung dieser Vereinbarung ergänzende Regelungen erforderlich werden, bedürfen sie der Schriftform.

(3) Kündigt einer der Vertragspartner diese Vereinbarung, so hat er dem anderen Vertragspartner die Nachteile auszugleichen, die diesem durch die Kündigung entstehen. Investitionsbeteiligungen werden nicht erstattet.

Rüdesheim, den

Bad Sobernheim, den